

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, bezeichnet das Wort "Mitsegler*inn(en)" oder "Teilnehmer*in(en)" alle Personen, deren Namen im Teilnahmevertrag verzeichnet worden sind oder die ohne Nennung des Namens unter Bezug auf den Teilnahmevertrag reisen. Mit "Schiff" ist auch jedes Schiff gemeint, das an Stelle des im Teilnahmevertrag bezeichneten eingesetzt wird oder das den Teilnehmer übernommen hat. Der veranstaltende Verein Leben Lernen auf Segelschiffen e.V. [im Nachfolgenden: LLaS e.V.] ist berechtigt, statt des vereinbarten Schiffes ein anderes, von der Art und Ausstattung vergleichbares Segelschiff einzusetzen, sofern dies den Teilnehmer*innen zumutbar ist.

1. Abschluss des Teilnahmevertrages

Mit der Anmeldung erkennt der/die Mitsegler*in die nachfolgenden Bedingungen verbindlich an und der Teilnahmevertrag gilt mit der Annahme der Anmeldung, die in Form einer schriftlichen Bestätigung erfolgt, als geschlossen. Der/die Mitsegler*in haftet für alle Ansprüche des Vereins aus diesem Vertrag.

Mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung und einen Versicherungsschein für Ihren Törnbeitrag. Die Törnbeitragsabsicherung besteht bei der Zurich Versicherungsgruppe Deutschland AG über die Kaera GmbH (61440 Oberursel).

Mindestalter: einzelne Mitsegler*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Gruppen- oder Familienanmeldungen sowie bei Einzelteilnahmen mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten ist auch eine Teilnahme ab 14 Jahren möglich.

Gesundheit des Mitseglers: das Schiff hat in der Regel keinen Arzt an Bord. Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei Törntritt in entsprechender gesundheitlicher Verfassung befinden und dies ggf. durch ärztliches Attest nachweisen können. Über Mängel im Farbunterscheidungsvermögen, Hörfehler sowie über Medikamentenabhängigkeiten muss der Kapitän zu Beginn des Segeltörns informiert werden. **Eine Auffrischung der Tetanus-Impfung vor Beginn der Reise wird empfohlen.**

Alle Mitsegler*innen müssen mind. 15 Minuten frei schwimmen können, ggf. muss eine Schwimmweste getragen werden.

2. Übertragung Teilnahmevertrag auf Dritte

Wenn der bereits geschlossene Teilnahmevertrag auf eine dritte Person übertragen wird, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,-€ fällig. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

3. Vereinsmitgliedschaft

Voraussetzung für die Teilnahme an einem mehrtägigen Segeltörn ist die Mitgliedschaft jedes Mitseglers im Verein LLaS e.V. Sofern noch keine Mitgliedschaft besteht, wird mit der Törn anmeldung die Jahresmitgliedschaft beantragt. Der Jahresbeitrag für Jugendliche und Erwachsene ist der Anmeldung zu entnehmen.

4. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Der/die Mitsegler*in kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Ein entsprechendes

Schreiben ist an das Schiffsbüro in Eckernförde zu richten. Der Zeitpunkt des Rücktritts wird durch das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung im Schiffsbüro bestimmt. Anstelle des Anspruchs des veranstaltenden Vereins auf den Teilnahmebeitrag tritt dann ein Anspruch auf Zahlung von Rücktrittsgebühren, die im nachfolgenden für Einzelteilnahmen und Gruppenreisen angegeben sind:

Rücktritt

- nach erfolgter Buchung: 15 % des Törnbeitrages
- zwischen 4 und 2 Monaten vor Beginn: 50 % des Törnbeitrages
- weniger als 2 Monate vor Beginn: 100 % des Törnbeitrages
- Nicht Erscheinen an Bord: 100 % des Törnbeitrages

Dem/Der Mitsegler*in ist jeweils der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerem Umfang als diese Pauschalen entstanden ist.

5. Törnausfall / Törnänderung

Die Segeltörns werden in Abhängigkeit von Wind und Wetter durchgeführt. Sollte aus irgendeinem Grunde der Segeltörn (durch höhere Gewalt, Verspätung des Schiffes, Schäden am Schiff, etc.) annulliert werden, wird der Törnbeitrag ohne Vereinsbeitrag zurückgezahlt. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Der Verein und die Schiffsführung behalten sich vor, in besonderen Einzelfällen Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dieses aus einem wichtigen Grund notwendig wird. Ebenso können Törns zusammengelegt oder geteilt und eine Änderung der Route vorgenommen werden. Daraus entstehende Transfer- oder sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden. Eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen muss spätestens vier Wochen vor Reisebeginn erreicht sein, ansonsten behält sich der veranstaltende Verein vor, die Törns unter Rückerstattung der Beiträge zu annullieren.

Wir bitten um Rückbestätigung eine Woche vor Reisebeginn.

6. Aufenthalt an Bord

Zu Beginn eines jeden Törns findet vor dem Segeln eine Einweisung der Mitsegler*innen in Sicherheit und den Schiffsbetrieb statt. Mit der Einschiffung an Bord werden der/die Mitsegler*innen sowie alle übrigen angemeldeten Personen Mitglieder der Crew und unterstellen sich damit dem Wachsystem und den allgemein anerkannten Regeln der Seemannschaft.

Alle Mitsegler*innen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, See- und Hafengewache, Ruder, Ausguck, Backschaft, Reinschiff und den Segelmanövern teilzunehmen. Die Mitsegler*innen sind verpflichtet, beim Beheben auftretender Störungen mitzuwirken und ggf. Schäden zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die Sicherheitsvorschriften an Bord, Zoll- und Polizeivorschriften in den Anlaufhäfen sind einzuhalten. Bei groben und/oder beharrlichen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung, sowie bei Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiffsleitung in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes kann der/die Mitsegler*in im nächsten Hafen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und auf eigene Kosten von Bord gesandt werden ohne Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages.

Eine Teilnahmeunterbrechung ist nicht zulässig. Beendet der/die Mitsegler/in vor Erreichen des Zielhafens die Reise, so besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Beiträge, auch nicht teilweise. Dasselbe gilt, wenn sich der/die Mitsegler/in während einer Reise in einem Zwischenhafen nicht rechtzeitig wieder an Bord einfindet.

Die Verantwortlichkeit der Schiffsführung für die Mitsegler/innen endet mit dem Verlassen des Schiffes. Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Personen, auch falls die Schiffsleitung bei der Organisation behilflich war.

7. Leistungen

Mit den Törnbeiträgen wird die materielle Grundlage für den Segelsport im Rahmen traditioneller Seemannschaft geschaffen sowie entsprechende Unterkunft und Verpflegung für die Dauer des Törns an Bord abgegolten. Die Verpflegung beinhaltet Kaffee bzw Tee, nicht jedoch Softdrinks, Säfte, etc. Die Vergütung von Kosten für nicht eingenommene Mahlzeiten wird nicht gewährt. Die An- und Abreise zum Treffpunkt für den Segeltörn ist Sache des Mitseglers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereiches des veranstaltenden Vereins.

Der/Die Teilnehmer*in erwirbt mit dem Törnbeitrag nicht das Recht, vor Törnbeginn an Bord kommen zu dürfen. Falls den Mitsegler*innen das Verbleiben an Bord ausserhalb der Segelreise gestattet wird, haben sie für Aufenthalt, Unterbringung und Verpflegung die Kosten zu tragen. Der veranstaltende Verein ist nicht verpflichtet, für einen etwaigen Aufenthalt an Land aufzukommen.

8. Ausrüstung der Teilnehmer*innen

Ein gültiger Reisepass (je nach Reiseroute kann ein Personalausweis ausreichend sein) ist erforderlich und bei Reiseantritt mitzubringen, ebenso ggf. Visa und Impfnachweise. Diese Dokumente werden für Ein- und Ausklarierung benötigt, die Formalitäten werden von der Schiffsführung geleitet.

Bitte mitbringen: zum Wetter passende Kleidung & Sonnenschutzmittel, Handtuch, ggf. Badezeug; nützlich ist eine Stirnlampe. Nicht vergessen: Krankenversicherungskarte [international] sowie - falls erforderlich - eine vom behandelnden Arzt erstellte Medikamentenliste.

Das Gepäck sollte in leicht zu verstauenden Reisesäcken mitgebracht werden. Die Schiffsleitung ist berechtigt, nicht geeignete Gepäckstücke im Laderaum unterzubringen. Der/Die Teilnehmer*in haftet für sämtliche Schäden, die durch Gepäck entstehen. Der Verein LLaS e.V. haftet weder für Verlust noch Beschädigung von Gepäck, Geld, Schmuck oder anderen Wertsachen. Wir empfehlen, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

Bitte NICHT mitbringen: Alkohol, sperrige Packstücke, Schlafsack, Haustiere. Leicht- und selbstentzündliche Gegenstände, sowie zollpflichtige Gegenstände dürfen nicht im Reisegepäck mitgeführt werden. Es ist ausdrücklich verboten, Waffen und/oder Drogen an Bord zu bringen. Eine Nichtbeachtung des Verbotes kann zum Reiseausschluss des/der Teilnehmer*in führen und Schadenersatzforderungen gegen ihn/sie begründen.

9. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wird der Schiffsführer, der veranstaltende Verein oder deren Vertretung ohne Auftrag des/der Mitsegler(s)*in, aber in seinem/ihrer Interesse tätig, etwa in einem Fall akuter Erkrankung oder Unfall des/der Mitsegler*in in der Weise, dass das Schiff von seinem Weg abweicht und einen Nothafen anläuft, um eine schnelle ärztliche Behandlung des/der Mitsegler*in an Land zu ermöglichen, so hat der/die Mitsegler*in dem veranstaltenden Verein alle dafür notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, unabhängig von seinem/ihrer wirklichen oder mutmaßlichen Willen.

10. Versicherungen

Bei Veranstaltungen, die segelsportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen und Handeln nach Seemannsbrauch, nicht alle Risiken ausschließen. Der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber Haftpflichtversichert. Teilnahmen – auch an Werft- bzw. Schiffsarbeiten für den veranstaltenden Verein – setzen eine Mitgliedschaft voraus.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Falle eines Unfalls kein Versicherungsschutz im arbeitsrechtlichen Sinne durch die Berufsgenossenschaft besteht.

Zwingend notwendig ist eine Auslandsrankenversicherung incl. Krankenrücktransport, eine normale Krankenversicherung schließt nicht automatisch den Rücktransport zum Heimatort ein. Der Abschluss einer privaten Freizeitunfall- sowie einer Reisehaftpflicht und einer Auslandsrankenversicherung wird dringend empfohlen.

11. Haftung

Die Haftung des veranstaltenden Vereines, seiner Organe, der Schiffsführung und der vom Verein berufenen Crewmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Während der Durchführung von Klassen-/Jugendveranstaltungen auf dem Schiff obliegt die Aufsichtspflicht über die Jugendlichen weiterhin der Schule, bzw. den von der jeweiligen Organisation eingesetzten Begleitpersonen.

12. Demise – Charter

Der vercharternde Verein kann sich auf alle Rechte, Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen berufen, die auch dem Eigentümer des Schiffes zustehen, mögen sie auf Gesetz oder auf Bestimmungen dieses Vertrages beruhen.

13. Wirksamkeit der Klauseln

Mündliche Neben- und Sonderabreden werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch den veranstaltenden Verein verbindlich. Sollten Bestimmungen und Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In Ersatz einer nicht durchführbaren, ungültigen oder fehlenden Vertragsbestimmung soll bei Bedarf eine dem Sinn und Zweck der Gesamtreise und dem Konzept des Veranstalters entsprechende Regelung zwischen den Vertragsparteien gesucht werden.

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN - ZUSATZFAHRTEN AB OKTOBER 2021

Z1 Selbstauskunft und Gesundheit

(a) Anerkennung Gesundheits-Schutz-Konzept & Einhalten der Bordregeln, Selbstauskunft bzgl SARS-CoV-2:

Jeder/Jede Mitsegler*in verpflichtet sich, vor Törnbeginn eine Selbstauskunft wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Selbstauskunft bezieht sich auf den aktuellen Gesundheitszustand bzw. Symptombefreiheit einer Covid-19-Erkrankung, den Aufenthalt in Risikogebieten und den wissentlichen Kontakt mit Erkrankten sowie den Status der Immunisierung oder gegebenenfalls die Nichtnachweisbarkeit einer Infektion. Diese Selbstauskunft verbleibt an Bord beim Kapitän bzw. wird ggf. in Kopie für den gesetzlichen Zeitraum im Schiffsbüro archiviert. Jeder/Jede Mitsegler*in verpflichtet sich darüberhinaus, die Bordregeln des jeweils aktuellen Gesundheits-Schutz-Konzeptes zu befolgen.

(b) Anerkennung und Einverständnis des Getestet-Werdens auf SARS-CoV-2 bzw Auftreten einer Infektion:

Am Tage des Törnbeginns wird ein von LLaS organisierter Test auf SARS-CoV-2-Viruslast durchgeführt. Alle Mitsegler*innen erklären sich einverstanden, sich ggf auch während des Törns testen zu lassen bei Anordnung durch den Kapitän/Schiffsarzt bzw. als eventuelle Routine innerhalb des jeweils gültigen Gesundheits-Schutz-Konzeptes.

Ein eventuelles Auftreten einer Infektion mit einer übertragbaren Krankheit im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Törn berechtigt nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Verein oder einzelnen Reisetilnehmer*innen oder der Besatzung,

Z2 Kontaktdaten

Erhebung, Speicherung sowie ggf. Weitergabe an Behörden:

Voraussetzung zur Teilnahme ist die Zustimmung zur Kontaktdaten-Erhebung, Archivierung seitens LLaS e.V. für den vorgeschriebenen Zeitraum nach Anreise sowie das Einverständnis, diese Daten für ein eventuelles Infektions-Tracing zu nutzen bzw. den entsprechenden Behörden/Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Z3 Verweigern der Mitnahme

Das Einschiffen als Crew (Trainee oder Stammcrew) kann verweigert werden, wenn sich der Teilnehmer innerhalb der letzten zwei Wochen vor Törnbeginn in einem ausgewiesenen [1] Risikogebiet aufgehalten hat. Ein Reiseantritt ist ebenso nicht möglich für Mitsegler*innen, die sich zum Zeitpunkt des Einschiffens in Quarantäne oder Selbstisolation befinden oder nicht vollständig genesen sind, Symptome einer Infektion mit Covid-19 zeigen oder in deren Haushalt eine akute Erkrankung besteht.

Z4 Reisekosten an Land & Reisebeiträge

(a) Reisekosten An Land:

Der Verein LebenLernen auf Segelschiffen [LLaS e.V.] übernimmt keine Kosten für An- bzw. Abreise zu Start-/Zielhafen. Dies gilt erweitert ebenso für Reisekosten und ggf. Umbuchungs- oder Übernachtungskosten, die entstehen könnten in Zusammenhang mit der aktuellen Infektionslage.

Beispielsweise gilt dies für den Fall, dass:

- ein direkt vor Törnbeginn durchgeführter SARS-CoV-2-Test positiv ist
- einzelne Mitsegler*innen auf Anweisung des Hafenärztlichen Dienstes, einer Gesundheitsbehörde oder Entscheidung des Kapitäns nach Rücksprache mit dem Schiffsarzt früher von Bord gehen und abreisen oder später als geplant von Bord gehen oder die geplante Rückreise vom Schiff erst später antreten
- ein oder mehrere Mitsegler*innen erst später an Bord gehen können bzw das Einschiffen verschoben werden muss oder in Zusammenhang mit der aktuellen Infektionslage
- der Törn unterbrochen wird,
- der Törn in einem anderen Hafen endet / startet
- der Törn kurzfristig abgesagt werden muss: eine Absage aufgrund der Lage an Land (auch; Bestimmungen des Landes des Start- oder Zielhafens) gilt als Fall höherer Gewalt, es gelten weiterhin die allgemeinen Teilnahmebedingungen Punkt 5 bezüglich Törnausfall oder Törnänderung

(b) Rücktritt, Nicht-Teilnahme und partielle Teilnahme im Zusammenhang mit einer Infektion mit SARS-CoV-2:

Personen mit positivem Test dürfen das Schiff nicht betreten/ müssen es verlassen und treten von der Teilnahme zurück. Eine Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Wird bei einem im Rahmen des Schiffsbetriebes durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis festgestellt, ergibt sich kein Anspruch auf Erstattung des Törnbeitrages. Ebenso ergibt sich kein Anspruch auf Teilerstattung, falls der/die Reisetilnehmer*in vorzeitig das Schiff verlassen muss im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

[1] Als Risikogebiete gelten die jeweils ausgewiesenen Länder, Städte oder Regionen gemäß den aktuellen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes (RKI), des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amt oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder der jeweiligen Landesbehörden / Gesundheitsbehörden / für lokale Maßnahmen zuständige Behörden der Bundesrepublik Deutschland respektive der zuständigen Behörden eines anderen Landes, in dem sich der Start- oder Zielhafen befindet